

Einkaufsbedingungen

LIMO GmbH

I. Geltung der Bedingungen

(1) Alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (zusammen nachfolgend:

„Auftragnehmer“) erfolgen unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten insbesondere für alle Verträge betreffend den Kauf und/oder die Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung von Software (nachfolgend: „Ware“), unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern bezogen hat.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Verträge, insbesondere über den Kauf und/oder die Lieferung von Waren mit demselben Auftragnehmer, ohne dass LIMO in jedem separaten Fall auf diese hinweisen müsste. Dies gilt auch für Lieferungen aus dem Ausland.

(3) Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern LIMO dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt. Das Bestätigungserfordernis gilt stets. Dieses gilt auch für den Fall, dass die Lieferung des Auftragnehmers in Kenntnis seiner AGB angenommen wurde.

(4) Für den Inhalt einer mit dem Auftragnehmer im Einzelfall individuell getroffenen Vereinbarung (inkl. Nebenabreden, Ergänzungen sowie Änderungen des Vertrages) ist eine schriftliche Bestätigung seitens LIMO maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. *Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung*) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.

(6) Sofern LIMO nachfolgend auf gesetzliche Vorschriften verweist, dient dies nur zur Klarstellung. Selbst ohne eine solche Klarstellung gelten somit die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

II. Vertragsschluss

(1) Eine Bestellung durch LIMO gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als rechtswirksam verbindlich. Sofern die von LIMO ausgelöste Bestellung oder Bestellunterlagen hinsichtlich der bestellten Ware offensichtliche Irrtümer, wie z.B. infolge von Rechenfehlern oder Unvollständigkeiten, enthalten, die nicht lediglich unerheblich sind, hat der Auftragnehmer LIMO zur Korrektur oder Vervollständigung vor Annahme der Bestellung auf diese schriftlich hinzuweisen. Andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Bestellung von LIMO innerhalb von 3 Werktagen nach deren Eingang schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und

bedarf der Annahme von LIMO. Einer Annahme von LIMO bedarf es auch dann, wenn die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von der Bestellung von LIMO abweichend sein sollte.

III. Lieferung und Sicherungsrechte

(1) Die Lieferzeit in der Bestellung von LIMO wird als verbindlich angegeben. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von LIMO angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen zusätzlich auf deren Abnahme an. Sollte LIMO keine Empfangsstelle angegeben haben und wurde auch anderweitig keine vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz Dortmund zu erfolgen. Die jeweilige Empfangsstelle ist zudem Erfüllungsort.

(2) Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit LIMO zulässig.

(3) Der Auftragnehmer hat Verzögerungen bei Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Sollte der Auftragnehmer in Verzug geraten, wird LIMO einen pauschalisierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des vereinbarten Nettowertes des Gesamtauftrags. Es bleibt LIMO der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt nachzuweisen, dass LIMO kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere bezugnehmend auf einen Rücktritt und Schadensersatz bleibt hiervon unbenommen.

(5) Vertragliche Sicherungsrechte des Auftragnehmers bedürfen stets einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit LIMO.

(6) Der Auftragnehmer übereignet LIMO die Waren unbeding und ungeachtet ihrer Bezahlung. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Sollte LIMO im Einzelfall ausnahmsweise ein durch die Zahlung der Ware bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung angenommen haben, erlischt ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit der Zahlung der gelieferten Waren. In jedem Fall darf LIMO die Waren auch vor ihrer Bezahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf verwenden und an Dritte veräußern. Eine Verlängerung oder Erweiterung des Eigentumsvorbehaltes ist stets ausgeschlossen.

IV. Gefahrenübergang und Versand

(1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne eine Aufstellung oder Montage mit dem Eingang an der benannten Empfangsstelle über.

(2) Die gesetzlichen Regelungen der §§ 640 Abs. 1 S. 3 BGB sowie 640 Abs. 2 BGB finden keine Anwendung.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Auftragnehmer die Versandkosten. Ist eine Preisstellung ab Werk oder Verkaufslager des Auftragnehmers vereinbart, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit LIMO keine bestimmte Beförderung gewählt hat. Mehrkosten die wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift von LIMO entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei einer Preisstellung frei Empfänger kann LIMO zu jeder Zeit auch die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

(4) Jeder Lieferung sind der Packzettel oder die Lieferscheine mit Angabe des Inhaltes und der vollständigen Bestellnummer, dem Absenderort, der Positions- und Materialnummer sowie ggf. der Chargen-/Seriennummer und der Rechnung gem. Artikel V. dieser EKB beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben umgehend anzuzeigen.

(5) Der Auftragnehmer hat die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf eigene Kosten zu verpacken. Haben die Parteien abweichend und schriftlich hiervon abweichend vereinbart, dass die Versandkosten gesondert berechnet werden, so hat der Auftragnehmer die Verpackungskosten gesondert in seinem Angebot und seiner Rechnung aufzuführen. Die Berechnung erfolgt stets zu Selbstkostenpreisen. Die Verpackung ist vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zurückzunehmen. Er trägt die Rücknahme- und Entsorgungspflicht nach § 10 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgesetz.

V. Rechnung

(1) In allen Rechnungen sind die Bestellkennzeichen, Auftragsnummer und -datum, die Positions- und Materialnummern, die statistischen Warennummern, der Absendeort sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Auf den Rechnungen ist ferner der Warenursprung auszuweisen und der für die zutreffende zollrechtliche Behandlung erforderliche Ursprungsnachweis beizufügen. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar.

VI. Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart

innerhalb von 14 Tagen unter 2% Skonto oder

innerhalb von 30 Tagen netto.

(2) Die Zahlungsfrist tritt ein, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht bzw. abgenommen und die ordnungsgemäß erstellte Rechnung eingegangen ist.

(3) Erfolgt eine Zahlung per Banküberweisung, so ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von LIMO eingeht. LIMO ist nicht verantwortlich für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Geldinstitute.

(4) Eingehende Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

(5) LIMO behält sich das uneingeschränkte Recht zur Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten vor.

VII. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare, ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse befreien LIMO für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme. Während dieser Ereignisse sowie innerhalb von einer Woche nach deren Ende ist LIMO berechtigt, – unbeschadet von LIMO's sonstigen Rechten – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Ereignisse nicht vorübergehend sind und sich der Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

VIII. Sach- und Rechtsmängel

(1) Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln sowie die garantierten Merkmale zu erbringen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik sowie den allgemein anerkannten technischen Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen.

(2) LIMO stehen die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu.

(3) LIMO ist berechtigt, einen Mangel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten angemessenen Pflicht zur Nacherfüllung nicht nachkommt und er die Nacherfüllung nicht berechtigt verweigern kann.

(4) LIMO ist berechtigt, die Mangelbeseitigung ohne vorherige Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Der Auftragnehmer ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die zu liefernden Teile umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen. LIMO wird die eingegangene Ware binnen zehn Tage auf offene Mängel hinsichtlich Menge, Identität und stichprobenartig auf Transportschäden prüfen und binnen dieser Frist anzeigen. Soweit eine unverzüglich intensivere Untersuchung der gelieferten Ware nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, wird LIMO die Ware unverzüglich intensiver untersuchen. Mängel, die sich aufgrund einer intensiveren Untersuchung zeigen, werden unverzüglich nach ihrem Entdecken angezeigt. Ebenso werden versteckte Mängel unverzüglich angezeigt, sobald sie entdeckt werden. Die Anzeige eines Mangels

ist unverzüglich, wenn sie binnen zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels erfolgt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

(6) Entstehen LIMO infolge der Lieferung mangelhafter Waren Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat der Auftragnehmer diese zu tragen. Er trägt auch die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhaft gelieferter Waren.

(7) Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, kann LIMO anstatt Schadensersatzes auch verlangen, dass der Auftragnehmer LIMO von Ansprüchen Dritter freistellt. Dies erfasst auch Eventualanprüche sowie gerichtliche und außergerichtliche Kosten. Der Auftragnehmer hat LIMO auch die Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von LIMO durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. LIMO wird den Auftragnehmer über den Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hat LIMO dem Auftragnehmer erfolglos eine Frist zur Freistellung gesetzt oder verweigert der Auftragnehmer die Befreiung, sei es ganz oder teilweise, ernsthaft und endgültig, kann LIMO die Ansprüche eines Dritten befriedigen. Der Auftragnehmer hat LIMO sodann seine Leistungen an den Dritten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch ihn entstandenen Aufwendungen und Kosten zu tragen und den sonstigen entstandenen Schaden und Nachteil an LIMO zu ersetzen. Dies beeinträchtigt nicht LIMO's Befugnis, die vom Dritten verfolgten Ansprüche auch darüber hinaus selbst zu befriedigen, einschließlich der eigenen damit einhergehenden Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Ziffer VIII (6) dieser EKB lässt weitere, insbesondere gesetzliche, Ansprüche von LIMO unberührt.

(8) Der Auftragnehmer wird eine ordnungsgemäße Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehung mit LIMO unterhalten. Angemessen ist die Deckungssumme, wenn sie mindestens den zehnfachen Betrag des Nettoauftragvolumens ausmacht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass das vertragsspezifische Haftungsrisiko unterhalb dieser Deckungssumme liegt. Auf LIMO's Verlangen hat der Auftragnehmer die Versicherung nachzuweisen.

(9) Der Auftragnehmer übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. § 434 Abs. 1, S. 2 u. 3 BGB gelten auch beim Werkvertrag.

IX. Auftragsvergabe an Dritte

(1) Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LIMO unzulässig und berechtigt LIMO, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

X. Materialbeistellungen & Beschichtungen

(1) Materialbeistellungen, einschließlich Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren und sonstige zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände bleiben Eigentum von LIMO. Sofern LIMO Urheberrechte besitzt, behält LIMO sich diese vor. Die Materialbeistellungen sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von LIMO zulässig. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann LIMO jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht an Materialbeistellungen von LIMO.

(2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt ausschließlich für LIMO. LIMO wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass LIMO in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer hat die neue Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines Kaufmanns für LIMO zu verwahren.

(3) Bei einer Verbindung oder Vermischung im Sinne der §§ 947; 948 BGB von Materialbeistellungen durch LIMO mit Waren des Auftragnehmers wird alleine LIMO Eigentümer der neuen einheitlichen, vermischten oder vermengten Sache.

(4) Der Auftragnehmer hat etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er LIMO sofort anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer dies schuldhaft, haftet er gegenüber LIMO auf Schadensersatz. Der Auftragnehmer hat die überlassenen Materialien hinreichend zum Neuwert und auf eigene Kosten zu versichern und auf Verlangen von LIMO einen Nachweis zu erbringen. Gleichwohl tritt der Auftragnehmer jetzt schon alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an LIMO ab und LIMO akzeptiert diese Abtretung hiermit.

XI. Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer wird LIMO die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter übereignen. Die Lieferungen und Leistungen sind insbesondere frei von Urheber-, Patent-, Marken-, Kennzeichen- und anderen mit dem geistigen Eigentum verbundenen Rechten Dritter.

(2) Der Auftragnehmer gewährt LIMO ein räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränktes Recht, die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und einhergehend weltweit zu vertreiben.

(3) Verstößt der Auftragnehmer gegen Ziff. XI (1) oder XI (2), hat er LIMO sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Schaden sowie sonstige entstandene Nachteile zu ersetzen.

(4) LIMO kann auch Verlangen, dass der Auftragnehmer LIMO auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freistellt, die auf eine Verletzung von Ziff. XI (1) oder XI (2) zurückzuführen sind. Dies erfasst

auch Eventualanprüche sowie gerichtliche und außergerichtliche Kosten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Risiko mit betroffenen Schutzrechtsinhabern eine Regelung zu treffen, die Schutzrechtsverletzungen ausschließen. Der Auftragnehmer trägt auch etwaig anfallende Lizenzgebühren. Kommt der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung durch LIMO seiner Verpflichtung nicht nach, mit den betroffenen Schutzrechtsinhabern eine Regelung zu treffen, ist LIMO berechtigt, mit den betroffenen Schutzrechtsinhabern unmittelbar eine Regelung zu treffen. Auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer alle hierdurch anfallenden Kosten, insbesondere aber nicht ausschließlich anfallende Lizenzgebühren. Ist dem Auftragnehmer eine Freistellung, z.B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der von ihm zu vertretenden Ansprüche nicht möglich, so hat er LIMO sämtlichen dadurch entstehenden Schaden und alle sonstigen Nachteile zu erstatten.

(5) Ansprüche von LIMO sind ausgeschlossen, soweit LIMO die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben von LIMO, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass gelieferte Ware von LIMO oder einem Dritten verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferter Ware eingesetzt werden. Ansprüche von LIMO sind weiter ausgeschlossen, wenn sie dadurch begründet sind, dass LIMO die gelieferte Ware genutzt oder weiterveräußert hat, nachdem LIMO vom Auftragnehmer informiert wurde, dass die Nutzung der gelieferten Ware Patent- oder Urheberrechte Dritter verletzt.

XII. Forderungsabtretung

(1) Forderungsabtretung und Einziehung durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von LIMO zulässig. Der § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

XIII. Import- und Exportregelungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bestehende Datenschutzerfordernisse einzuhalten. Dies erfasst insbesondere personenbezogene Daten, z.B. aus dem Bereich von LIMO. Datenschutzerfordernisse sind insbesondere solche des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Europäischen Datenschutzrichtlinie. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten insofern nur erheben, verarbeiten oder nutzen, als dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Jegliche anderweitige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist unzulässig und nicht gestattet.

(2) Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, hat die Ware die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat LIMO unaufgefordert schriftlich in seinen Geschäftsunterlagen (jedenfalls in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen) darüber zu informieren, falls die Ware: (a) in der Ausfuhrliste (Annex „AL“ der Außenwirtschaftsverordnung) und/oder (b) in Annex I der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) und/oder (c) in Annex IV der Dual-Use-Verordnung genannt ist. Die Information erfasst auch die Benennung der Export-Klassifizierungsnummer; die Nummer der geltenden Exportlizenz; Ursprungsland der Ware und ihrer Komponenten (einschließlich Technologie und Software); ob die Ware durch bzw. über die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert

wurde und ob die Ware unter Nutzung U.S.-amerikanischer Technologie hergestellt wurde; die statistische Warennummer (HS-Code) sowie die Kontaktdaten des Ansprechpartners des Auftragnehmers bei Rückfragen. Auf Anfrage von LIMO wird der Auftragnehmer unverzüglich weitere Informationen seiner Waren und ihrer Komponenten, welche den Außenhandel betreffen, schriftlich übermitteln. Der Auftragnehmer informiert LIMO unaufgefordert unverzüglich in Schriftform über Änderungen bereits erteilter Informationen.

(3) Die in Ziff. XIII (2) dieser EKB enthaltene Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr der Ware anderen Exportgesetzen und Bestimmungen unterliegt und/oder diese der Genehmigung bedürfen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die U.S.-amerikanischen und europäischen Vorgaben zur Terrorismusbekämpfung einzuhalten. Er hat insbesondere die Verordnung (EG) 881/2002 vom 27.05.2002 und die Verordnung (EG) 2580/2001 vom 27.12.2001 in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten und direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen zu einer in den Verordnungen gelisteten Person zu unterlassen. Der Auftragnehmer hat ferner Sicherheitsaspekte nach den EU-Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Guidelines for Authorized Economic Operators) – Verordnung (EG) 648/2005 und Verordnung (EG) 1875/2006 – einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, LIMO unverzüglich schriftlich über Änderungen sowie die mögliche Nichteinhaltung der vorgenannten Regelungen zu informieren.

(5) Der Auftragnehmer richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte und für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die an LIMO zu liefernde Ware nicht unter den Anwendungsbereich der Stoffverbote der Richtlinie (EG) 2011/65/EU (RoHS) fallen. Er versichert, dass die Stoffe, die in der zu liefernden Ware enthalten sind sowie ihre Verwendung entweder bereits registriert sind oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) keine Registrierungspflicht besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Auftragnehmer wird etwaige Unterauftragnehmer oder sonstige von ihm für die Lieferung und Leistung eingeschaltete Dritte zur Einhaltung entsprechender Standards verpflichten.

(6) Verstößt der Auftragnehmer gegen eine seiner in Ziff. XIII (1) bis (5) dieser EKB genannten Pflichten, hat er LIMO sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Schaden sowie sonstige Nachteile zu erstatten.

(7) Auf Verlangen von LIMO ist der Auftragnehmer verpflichtet, LIMO von jedweden Nachteilen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer seine in Ziff. XIII (1) bis (5) dieser EKB genannten Pflichten, sei es ganz oder teilweise, nicht oder nicht fristgemäß erfüllt. Die Freistellung erfasst auch Eventualverbindlichkeiten. Hat LIMO dem Auftragnehmer erfolglos eine Frist zur Freistellung gesetzt oder verweigert der Auftragnehmer die Befreiung, sei es ganz oder teilweise, ernsthaft und endgültig, kann LIMO die Ansprüche des Dritten befriedigen. Der Auftragnehmer hat Leistungen von LIMO an den Dritten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte entstandenen Aufwendungen und Kosten

zu tragen und LIMO den sonstigen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. LIMO's Befugnis, die vom Dritten verfolgten Ansprüche auch darüber hinaus selbst zu befriedigen, sowie damit einhergehende Ansprüche gegen den Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.

(8) Weitere Ansprüche von LIMO bleiben von den Regelungen in Ziff. XIII (6) und (7) dieser EKB unberührt.

XIV. Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer wird die Bestellung und deren Inhalt vertraulich behandeln. Er wird nicht öffentlich bekannte kaufmännische, wirtschaftliche, technische und sonstige im Rahmen des Vertrages erhaltene Informationen geheim halten und ausschließlich zur Durchführung des Vertrages verwenden. Der Auftragnehmer wird diese Informationen an Dritte weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen treffen und Mitarbeiter sowie sonstige eingeschaltete Dritte schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten sowie mindestens diejenigen Vorkehrungen treffen, mit denen der Auftragnehmer besonders sensible Informationen über das eigene Unternehmen schützt. Sollte im Vorfeld eine Geheimhaltungsvereinbarung getroffen worden sein, ist diese als vorrangig zu betrachten.

(2) Der Auftragnehmer wird diese Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber LIMO oder Dritten zu verschaffen oder um Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu umgehen oder sonst wie zu verhindern.

(3) Der Auftragnehmer darf die Firma oder Warenzeichen von LIMO nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung im Rahmen von Werbematerialien, Referenzen oder sonstigen Veröffentlichungen nennen.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit des Vertrages sowie der übrigen Einkaufsbedingungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der unbeabsichtigten Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben.

XVI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Soweit es sich bei den Auftragnehmern um Kaufleute – ausgenommen solche Kaufleute, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert – , juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Dortmund Gerichtsstand. LIMO ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers oder einem ansonsten zuständigen Gericht Klage zu erheben.

EKB
Stand: 11/2017
10/10

(2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten unterliegen in allen Fällen deutschem Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen, einschließlich des UN-Kaufrechts (CISG).